

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2023.179 vom 28. Mai 2024**

Ag Strafgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2023.179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.179)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.179 du 28 mai 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.179 del 28 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

### **E. 3.2**

Dem Beschuldigten wird für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 7'948.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten der Staatskasse zugesprochen.

#### **E. 3.2.1**

Entsprechend der Kostenverteilung wird dem Privatkläger und der C.\_\_\_\_\_ GmbH keine Entschädigung ausgerichtet.

#### **E. 3.2.2**

Im Berufungsverfahren hat die unterliegende Privatklägerschaft dem Beschuldigten sowohl bei Offizialdelikten als auch bei Antragsdelikten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Entschädigung auszurichten (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Entsprechend der Kostenverteilung hat der Privatkläger sowie die C.\_\_\_\_\_ GmbH diese Entschädigung in solidarischer Haftbarkeit zu entrichten. Der vom Beschuldigten mit Honorarnote vom 28. Mai 2025 geltend gemachte Stundenaufwand erscheint grundsätzlich angemessen. Der für die Berufungsverhandlung geschätzte Aufwand von 4.5 Stunden ist jedoch angesichts der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung von lediglich

- 24 - 1.5 Stunden zu reduzieren. Bei einer Entschädigung von einer Stunde für die An- und Rückreise zur Berufungsverhandlung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 4.8) ist für die Berufungsverhandlung ein Aufwand von 2.5 Stunden zu entschädigen. Damit ergibt sich ein um zwei Stunden reduzierter angemessener Aufwand von insgesamt 16.25 Stunden. Zu korrigieren ist sodann der Stundenansatz. Dieser ist für sämtliche bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen mit Fr. 220.00 (§ 9bis AnwT in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung) sowie für sämtliche ab dem 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen mit Fr. 240.00 zu entschädigen (§ 9bis AnwT; vgl. dazu auch Urteil des Obergerichts SST.2023.204 vom 12. März 2024 E. 8.2), zumal vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, vom vorgesehenen Regelstundenansatz abzuweichen. Der Mehrwertsteuersatz beträgt – wie in der eingereichten Honorarnote zutreffend ausgewiesen – für die vor dem 1. Januar 2024 angefallenen Aufwendungen und Auslagen 7.7 %, für spätere Aufwendungen 8.1 %. Da in der Honorarnote nicht ausgewiesen wird, wann die geltend gemachten Auslagen angefallen sind, rechtfertigt sich eine hälftige Aufteilung auf die beiden Zeiträume. Insgesamt sind der Verteidigerin für das Jahr 2023 Aufwendungen von 7.19 Stunden zu entschädigen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 220.00, zuzüglich Auslagen von Fr. 42.70 und einem Mehrwertsteuersatz von 7.7%

ergibt sich ein Honorar von Fr. 1'749.60. Für das Jahr 2024 beträgt der zu entschädigende Aufwand 9.06 Stunden. Zuzüglich Auslagen von Fr. 42.70 und 8.1% Mehrwertsteuer beträgt das Honorar Fr. 2'396.70. Insgesamt ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 4'146.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), welche der Privatkläger und die C.\_\_\_\_\_ GmbH dem Beschuldigten in solidarischer Haftbarkeit auszurichten hat.

### **E. 3.3**

Dem Privatkläger sowie der C.\_\_\_\_\_ GmbH wird für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 27 - Aarau, 28. Mai 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss Boog Klingler

#### **E. 3.3.1**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die vorinstanzlichen Kostenfolgen (Art. 428 Abs. 3 StPO). Nachdem der Beschuldigte freigesprochen wurde, erweist sich auch die vorinstanzliche Kostenverlegung als nach wie vor korrekt (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind damit auf die Staatskasse zu nehmen.

- 25 -

#### **E. 3.3.2**

Entsprechend bleibt es auch dabei, dass dem Privatkläger und der C.\_\_\_\_\_ GmbH keine Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren ausgerichtet wird.

#### **E. 3.3.3**

Die dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren zulasten der Staatskasse zugesprochene Entschädigung von Fr. 7'948.35 (inkl. Auslagen und MwSt) ist ebenfalls zu bestätigen.

### **E. 4**

Tritt das Berufungsgericht wie vorliegend auf die Berufung ein, fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO; Art. 81 StPO). Das Obergericht beschliesst: 1. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wird nicht eingetreten. 2. Auf die Berufung der C.\_\_\_\_\_ GmbH wird nicht eingetreten. Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen von der Anklage der versuchten Nö-

tigung gemäss Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. 2.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00 und den Auslagen von Fr. 218.00, zusammen Fr. 2'218.00, werden dem Privatkläger sowie der C.\_\_\_\_\_ GmbH in solidarischer Haftung auferlegt. 2.2 Der Privatkläger sowie die C.\_\_\_\_\_ GmbH werden in solidarischer Haftung zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 4'146.30 (inkl. Auslagen und MwSt) an den Beschuldigten verpflichtet.

- 26 - 2.3 Dem Privatkläger sowie der C.\_\_\_\_\_ GmbH wird für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zugesprochen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.